



Antrag – SMS- / FAX-Nachricht

Antrag auf Einrichtung einer Einsatzmitteilung per SMS-TAS- oder FAX-Nachricht

Hiermit beantrage ich die Einrichtung einer Einsatzmitteilung über **Bitte auswählen** aus dem Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle HochFranken.

* SMS-Versand wird nur den besonderen Führungsdienstgraden zur Verfügung gestellt

Antragsteller:

Organisation / Dienststelle:

Name, Vorname:

Funktion i.d. Dienststelle:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer f. Rückfragen:

E-Mail-Adresse f. Rückfragen:

FAX-Nummer f. INFO-Fax:

Mobilfunknummer f. INFO-SMS*:

Telefonnummer f. TAS-Anruf:

Mir ist bekannt, dass es sich bei der beantragten Serviceleistung der ILS HochFranken um keine Alarmierung der Dienststelle im Sinne der ABEK By handelt, sondern lediglich um eine, durch das Einsatzleitsystem generierte Mitteilung über einen Einsatz für die oben genannte Dienststelle. Bei dieser freiwilligen Serviceleistung besteht keinerlei Anspruch auf zeitnahe Übermittlung, Support durch die ILS oder Fehlerbehebung bei Systemstörungen innerhalb oder außerhalb der ILS. Weitere Benachrichtigungen bei Nachalarmierung, Nachforderung, Schlag- oder Stichwort-erhöhung erfolgen nicht.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Ich bestätige, dass ich für die Einhaltung des Datenschutzes nach BayDSG, BayRDG, TKG und des Strafgesetzbuches in der oben genannten Dienststelle verantwortlich bin. Mir wurde ein entsprechendes Hinweisblatt von der ILS HochFranken ausgehändigt.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller



Antrag – SMS- / FAX-Nachricht

Datenschutzhinweis zur Einrichtung einer SMS- / FAX- / GPRS- / TAS – Einsatzmitteilung

Die Integrierte Leitstelle HochFranken ermöglicht den angeschlossenen Hilfsorganisationen eine zusätzliche Informationsmöglichkeit durch FAX- und SMS-Information*, Telemetrie Systeme und TAS-Alarmierungen.

* SMS-Versand wird nur den besonderen Führungsdienstgraden zur Verfügung gestellt

Sämtliche Daten, die bei einer Einsatzmitteilung an eine Organisation übertragen werden, unterliegen den Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Strafgesetzbuchs.

Die Verantwortlichkeit für den Datenschutz des Empfängers beginnt ab dem Moment des Datenversands aus dem Einsatzleitsystem. Der Antragsteller oder eine den Antragsteller vertretende Führungskraft ist für die Wahrung des Datenschutzes selbst verantwortlich. Diese persönliche Verantwortung für den Datenschutz ist auch den nachgeordneten Kräften zu vermitteln.

Im Besonderen gilt dies auch für die Weitergabe der übertragenen Daten an unbeteiligte Dritte, z.B. die Veröffentlichung eines Einsatzortes in den „Sozialen Netzwerken“ oder Weiterleitung einer Einsatzmitteilung an Vertreter der Presse/Medien. Dies ist in aller Regel unzulässig, soweit darin personenbezogene Daten oder Ortsmarken übermittelt werden. Diese sind u.a. nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse, einer bestimmten, oder bestimmbaren natürlichen Person. Dazu gehören z.B. auch der genaue Ort des Geschehens, Namen und Adressen von Beteiligten, Fahrzeug-Kennzeichen u.ä.

Daten aus dem Einsatzleitsystem der ILS dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Die Auswertung dient alleinig der Verbesserung der Alarm- und Informationswege.

Die Nutzung dieses Dienstes ist ausschließlich für die interne Verwendung bestimmt.

Dies ist

- die Information von Einsatzkräften durch Alarmmonitore und Anzeigedisplays
- die interne Information an Einsatzkräfte durch SMS, FAX, TAS-Alarm
- Routing, Navigation und Datenübermittlung durch Telemetrie Systeme
- die Vorab- und Einsatzinformation für beteiligte Führungsdienstgrade oder
- die einsatztaktische Verwendung der vorgegebenen Einsatzdaten.



Antrag – SMS- / FAX-Nachricht

Vergewissern Sie sich in eigenem Interesse, dass der Betreiber Ihres Empfangs- und Verarbeitungsdienstes an die Vorgaben des BayDSG, des Bundesdatenschutzgesetzes oder des TKG gebunden ist und diese auch einhält.

Jeder beteiligte Fachanwender, Feuerwehreinsatzkräfte, THW-Helfer und Angehörige des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, der Wasserrettungsorganisationen und der Bergwacht Bayern

- ist zur Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 BayDSG verpflichtet, Verstöße gegen das BayDSG können nach Art. 37 Abs.1 bis 3 BayDSG mit Geldbuße bis zu dreißigtausendEuro oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren geahndet werden und
- ist nach § 206 Abs. 4 und 5 Strafgesetzbuch für Verstöße gegen das Post- oder Fernmeldegeheimnis haftbar und wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Bei Bekanntwerden von Verstößen gegen oben genannte Gesetze und Regelungen wird die ILS HochFranken unverzüglich die Serviceleistung der Einsatzmitteilung an die betreffende Dienststelle ohne vorherige Ankündigung beenden.

Die betreffende Dienststelle hat keinen Anspruch auf Fortführung der Serviceleistung.

Ungeachtet der internen Maßnahmen der betreffenden Dienststelle behält sich die ILS HochFranken das Recht vor, weitere (auch rechtliche) Schritte zu prüfen und ggf. auch in die Wege zu leiten.